



Musikgesellschaft

Carl Philipp Emanuel Bach
Frankfurt (Oder) e.V.

SATZUNG

**Musikgesellschaft Carl Philipp Emanuel Bach e.V.
Frankfurt (Oder)**

§ 1 | NAME UND SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Musikgesellschaft Carl Philipp Emanuel Bach e. V.“, Frankfurt (Oder) und ist die Rechtsnachfolgerin des Vereins „Initiativkreis Frankfurter Festtage der Musik“ an der Konzerthalle Carl Philipp Emanuel Bach e.V.
- 2 Der Verein ist im Vereinsregister mit Sitz in Frankfurt (Oder) eingetragen. Seine Anschrift lautet: Vereinsname, Lindenstraße 5, 15230 Frankfurt (Oder).
- 3 Die Umbenennung wurde erforderlich, da der Vereinszweck wesentlich erweitert wurde.

§ 2 | ZWECK

Der Verein verfolgt nachstehende Ziele:

- 1 Pflege des Erbes der Bachfamilie, insbesondere des Schaffens von C. Ph. E. Bach im Kontext eines verstärkten grenzüberschreitenden Kontaktes zwischen Frankreich, Polen, Deutschland und Osteuropa. Im Mittelpunkt stehen dabei die „Musikfesttage an der Oder“.
- 2 Im Einzelnen sind das folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - Gestaltung der „Musikfesttage an der Oder“ gemeinsam mit der Messe- und Veranstaltungs GmbH und anderen Gewährsträgern.
 - Musik- und Bachpflege:
 - Edition und Redaktion der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Konzepte in Co-Produktion mit anderen Institutionen
 - Durchführung von musikwissenschaftlichen Symposien
 - Mitbetreuung des Bach-Archivs (Bibliothek) und der Ausstellung „Carl Philip Emanuel Bach – Leben, Werk und Nachwirken“ in der Konzerthalle.
 - Gestaltung einer kammermusikalischen Reihe als besondere Form der Pflege alter Musik, des Bacherbes und zeitgenössischer Werke sowie von Musikprojekten für Kinder und Jugendliche.
 - Förderung von Projekten in Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Musikvereinen und Institutionen zur Entwicklung von Kunst und Kultur in der Oderregion.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig:
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 | GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 | MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand
- 3 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese erhalten Mitgliedsrechte.
- 4 Beiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder leisten und beschaffen Spenden. Im Einzelnen wird die Spendenordnung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung durch Beschluss des Vorstandes
 - Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

§ 5 | RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 3 stellen.
- 2 Die Mitglieder fördern den Vereinszweck durch Vorschläge und Anregungen.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bietet oder vermitteln kann.
- 4 Die Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6 | ORGANE UND VEREINS

Organe des Vereins sind:

- A] die Mitgliederversammlung
- B] der Vorstand

§ 7 | MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr, spätestens bis Ende des I. Quartals vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder werden schriftlichen, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 2 Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr:
 - A] Wahl des Vorstandes
 - B] Entlastung des Vorstandes
 - C] Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - D] Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - E] Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- 3 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich mit sachgerechter Begründung eingereicht werden.
- 4 Der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder ein bei Beginn der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

- ⁵ Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- ⁶ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁷ Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 | VORSTAND

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - drei Stellvertretern
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer oder einen Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- ² Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in Beiräte und Arbeitsausschüsse zu berufen.
- ³ Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
- ⁴ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- ⁵ Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden.

§ 9 | NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 10 | AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll der Stadt Frankfurt (Oder) zufallen, mit der ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Musik in dieser Stadt.

§ 11 | INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Durch Bescheid der jeweiligen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 7).